

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.592.287

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6592/J-NR/2026

Wien, am 10. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juli 2026 unter der Nr. **6592/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafverschärfung bei Vergewaltigungen von Minderjährigen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 2 (vorgezogen):

- *Wie haben sich die Verurteilungen wegen Vergewaltigung von Minderjährigen im Zeitraum 2015 bis 2025 entwickelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Anzahl)*
 - a. *Welche Staatsbürgerschaft hatten die Verurteilten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - b. *Welchen Aufenthaltstitel hatten die Verurteilten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - c. *Wie hoch war bei den strafrechtlichen Gerichtsverfahren wegen Vergewaltigung von Minderjährigen die Verurteilungsquote in Prozent? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - d. *Wie viele Verurteilungen waren unbedingte Freiheitsstrafen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

- e. In welchen Grenzen bewegten sich die Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen von 2014 bis 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, geringster, höchster sowie durchschnittlicher Freiheitsstrafe aller Verurteilungen)*
- f. Wie viele Verurteilungen waren bedingte Freiheitsstrafen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- g. Wie viele Verurteilungen erfolgten ohne Freiheitsstrafe? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Kategorie der Strafe)*

Eine aussagekräftige Auswertung der anfragerrelevanten Fälle ist automationsunterstützt nicht möglich. Eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden gerichtlichen Fälle im Bundesgebiet überstiege den vertretbaren Verwaltungsaufwand. Es wurde daher durch die Bundesrechenzentrum GmbH die angeschlossene Auswertung aller Verurteilungen gemäß § 201 StGB für die Jahre 2015 bis 2025 nach Staatsbürgerschaft, Verurteilungsquote und verhängten Strafen (ohne Beachtung der Opferdaten) vorgenommen.

Zu den Fragen 1 und 3:

- *1. Sind aktuell Novellen des Strafgesetzbuches (StGB) durch Ihr Ressort geplant, die Vergewaltigungen von Kindern mit einer strengeren Strafe bedrohen?*
 - a. Wenn ja, welche Anpassungen sind vorgesehen?*
 - b. Wenn ja, wann?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
 - d. Wie stehen Sie zu einer Qualifikation des § 201 StGB für den Fall, dass Minderjährige Opfer sind?*
- *3. Leiten Sie aus der Beantwortung der Frage 2 den Bedarf für eine Novelle des § 201 StGB ab?*
 - a. Wenn ja, warum?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Schon mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Strafuntergrenze in § 201 StGB erhöht, wenn besondere Gewalt ausgeübt wird oder bei Einsatz oder Drohung mit einer Waffe. Die Mindeststrafe für den Tatbestand der Vergewaltigung wurde auf zwei Jahre ausgeweitet und eine gänzlich bedingte Strafe ausgeschlossen. Zudem sind Rückfallstäter zwingend höher zu bestrafen.

Im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025-2029 ist vorgesehen, dass das Sexualstrafrecht mit dem Ziel evaluiert werden soll, aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Phänomene zu berücksichtigen und allfällige gesetzliche Lücken zu schließen. Dazu ist eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sexualstrafrechts mit

Expert:innen aus Praxis, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie den mitbetroffenen Ressorts einberufen worden; sie wird Ende September 2026 ihre erste Sitzung abhalten. Die Arbeitsgruppe wird auch die Umsetzung der RL (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie auch der Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu berücksichtigen haben, die die bestehende Richtlinie 2011/93/EU¹ substantiell erweitern und ersetzen soll. Mit einer Veröffentlichung der neuen Richtlinie im Amtsblatt ist nach Abschluss der noch erforderlichen Arbeiten gegen Ende des Jahres 2026 zu rechnen.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sexualstrafrechts werden entsprechende Gesetzesänderungen vorgeschlagen.

Zur Frage 4:

- *Ist aus Sicht des Ressorts die Strafe von viereinhalb Jahren für die Vergewaltigung einer Minderjährigen angemessen?*

Da diese Frage auf die Kommentierung eines Aktes der unabhängigen Rechtsprechung abzielt und somit die Grenzen des Interpellationsrechts überschreitet, muss von der Beantwortung Abstand genommen werden.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

¹ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335/1 vom 17.12.2011.

